
Satzung der Stadt Eislingen/Fils über die Beteiligung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund im Integrationsausschuss

Der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils hat auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Eislingen/Fils vom 20. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 24. Juli 2017 geändert wurde.

§ 1 Bildung und Aufgaben des Integrationsausschusses

- (1) Die Stadt Eislingen/Fils richtet einen Integrationsausschuss als beratenden Ausschuss des Gemeinderats ein, in dem sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit Migrationshintergrund als sachkundige Mitglieder mitwirken.
- (2) Der Integrationsausschuss erfüllt als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen in Eislingen/Fils die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern.
- (3) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, welche die Gestaltung des Zusammenlebens in der interkulturellen Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in der Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.
- (4) Verhandlungsgegenstände, die als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses und Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Dem Integrationsausschuss gehören dreizehn stimmberechtigte Mitglieder an: sieben Mitglieder des Gemeinderats sowie sechs sachkundige Mitglieder mit Migrationshintergrund.
- (2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt.
- (3) Die sechs stimmberechtigten sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund werden vom Gemeinderat aufgrund von Personenvorschlägen der Migrantenselbstorganisationen und der Eislinger Bürgerinnen und Bürger bestellt. Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen enthalten:
 - Interkultur, Bürgerschaftliches Engagement, Interreligiöser Dialog
 - Sprachförderung, Bildung, Schule
 - Soziales, Kinder, Jugend
 - Wirtschaft, Berufliche Ausbildung
 - Stadtentwicklung, Zusammenleben, Sicherheit
- (4) Vorsitzender des Integrationsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- (5) Die/der städtische Integrationsbeauftragte ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsausschusses. In Vertretung des Oberbürgermeisters obliegt ihr/ihm die Leitung des Integrationsausschusses.

§ 3 Auswahlverfahren für die Berufung der sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Die Verwaltung informiert die Vereine und Interessensvertretungen der Eislinger Migranten sowie die Öffentlichkeit über den Integrationsausschuss und dessen Besetzung.
- (2) Der Gemeinderat erhält einen Benennungsvorschlag, der durch eine Benennungskommission auf der Basis eines Kriterienkatalogs erarbeitet wird. Die Kommission besteht aus:
 1. einem entsandten Mitglied je Gemeinderatsfraktion; diese sollen dem Integrationsausschuss bzw. dem Forum für Integration angehören.
 2. dem Vorsitzenden des Integrationsausschusses
 3. dem Integrationsbeauftragten
 3. zwei Vertretern des Integrationsausschusses bzw. des Forums für Integration mit Migrationshintergrund.

Die Benennungskommission bildet aus den eingegangenen Bewerbungen einen Benennungsvorschlag für die Sitze der Vertreter mit Migrationshintergrund im Integrationsausschuss.

- (3) Die sachkundigen Mitglieder mit Migrationshintergrund und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden vom Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils auf Grund von Vorschlägen, die aus Migrantenselbstorganisationen und von Eislinger Bürgerinnen und Bürgern stammen, bestellt.

- (4) Als sachkundiges Mitglied kann bestellt werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in Eislingen/Fils mit Hauptwohnsitz gemeldet ist,
3. einen Aufenthaltstitel besitzt oder EU-Bürger ist oder nachweislich eingebürgert wurde oder wenn mindestens ein Elternteil nach 1950 nach Deutschland zugewandert ist,
4. Fachkompetenz durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit nachweisen kann,
5. über gute Deutschkenntnisse verfügt.

- (5) Nicht berücksichtigt werden Personen,

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten,
2. die von einem deutschen Gericht wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder - unabhängig von der Höhe des Strafmaßes - nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln oder nach dem Waffen- oder Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt sind oder soweit Verurteilungen vorliegen, die in einem Führungszeugnis aufzunehmen sind,
3. die einer in der Bundesrepublik verbotenen Vereinigung angehören oder die die freiheitlich demokratische Grundordnung und Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen

oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufrufen oder mit Gewaltanwendung drohen oder wenn Tatsachen belegen, dass sie einer Vereinigung angehören, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder eine derartige Vereinigung unterstützen,

4. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist,
 5. für die zur Besorgung ihrer Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.
- (6) Der neue Integrationsausschuss konstituiert sich innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen nach Beschlussfassung des Gemeinderats über die Bestellung der sachkundigen Mitglieder.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der benannten Mitglieder endet mit dem Ablauf der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderats, spätestens mit der konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats.

§ 5 Pflichten, Ausscheiden und Nachrücken der sachkundigen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Integrationsausschusses sind verpflichtet, die Arbeit des Ausschusses nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Integrationsausschuss endet durch
1. Wegzug des sachkundigen Mitglieds aus Eislingen.
 2. Widerruf der Bestellung.
 3. schwerwiegende berufliche oder persönliche Gründe
- (3) Ein Widerruf kann erfolgen, wenn
1. die Voraussetzungen der Bestellung nachträglich entfallen (§ 3 Abs. 4)
- oder
2. wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Berufung nicht vorlagen
- oder
3. wenn das sachkundige Mitglied des Integrationsausschusses seinen Amtspflichten nach § 17 GemO nicht nachkommt.
- (4) Scheidet ein sachkundiges Mitglied aus dem Integrationsausschuss aus, rückt sein Stellvertreter nach.

§ 6 Rechtsstellung

- (1) Die benannten Mitglieder des Integrationsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsausschusses erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadt Eislingen/Fils.

-
- (3) Die benannten Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn ein Verhandlungsgegenstand es erfordert.

§ 7 Mitwirkung sachkundiger Mitglieder in sonstigen Ausschüssen des Gemeinderats

- (1) Die sonstigen Ausschüsse des Gemeinderats können in geeigneten Fällen sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner gem. § 33 Abs. 3 GemO zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. Personenvorschläge dazu macht der Integrationsausschuss. Die sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner erhalten in den Ausschüssen Rederecht, haben aber kein Stimmrecht.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Integrationsausschuss schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.
- (2) Der Integrationsausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber zu zwei Sitzungen jährlich, zusammen.
- (3) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Integrationsausschuss tagt regelmäßig öffentlich.
- (4) Über die Sitzungen des Integrationsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.
- (5) Für die Sitzungen des Integrationsausschusses gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, dem 14. August 2015, in Kraft. Die Satzungsänderung vom 24.07.2017 tritt am Tage der Bekanntmachung vom 23.11.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Eislingen/Fils über die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Forums für Integration“ vom 4. März 2010 außer Kraft.